

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum „Grünbuch
über die Zukunft der Mehrwertsteuer -
Wege zu einem einfacheren, robusteren
und effizienteren MwSt-System“ vom
01.12.2010
KOM (2010)695 endgültig**

Bergheim, den 30.05.2011

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss von 10 großen Wasserwirtschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen, dem einwohnerstärksten deutschen Bundesland. Die Verbände der **agw** decken etwa **zwei Drittel** der Fläche des Landes NRW ab und betreiben **310 Kläranlagen** mit rund **19 Mio. Einwohnerwerten**. Neben diesen betreiben sie noch **29 Talsperren** und sind für die Betreuung von **17.700 km Fließgewässer** verantwortlich.

Die **agw** begrüßt die Vorlage des von der EU-Kommission verabschiedeten Grünbuchs „über die Zukunft der Mehrwertsteuer - Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System“. Die **agw** bittet die Vertreter der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments sowie die Vertreter von Bund und Ländern im Konsultationsprozess die folgenden Anmerkungen und Vorschläge zu berücksichtigen:

Zu den Fragen 3: Halten Sie die derzeitigen MwSt-Vorschriften für öffentliche Behörden und Holdinggesellschaften insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Steuerneutralität für annehmbar? Wenn nein, weshalb nicht?

Und 6: Welche MwSt-Befreiungen sollten abgeschafft werden? Erklären Sie bitte, weshalb Sie diese Befreiungen für problematisch halten. Welche Steuerbefreiungen sollten beibehalten werden? Führen Sie dafür bitte Gründe an.

agw-Position:

Die derzeitigen Mehrwertsteuerregelungen für öffentliche Körperschaften sind aus unserer Sicht ausreichend und somit nicht reformbedürftig. Die geltende Mehrwertsteuerrichtlinie sieht eine Besteuerung der öffentlichen Körperschaft nur dann vor, wenn eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Für die Abwasserentsorgung in Deutschland weisen wir darauf hin, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft dann nicht im Wettbewerb steht, wenn sie ihre Pflichtaufgabe erfüllt, ohne sich eines Dritten zu bedienen. Sie kann und muss diese Aufgabe nach Maßgabe der umwelt- und kommunalrechtlichen Bestimmungen erfüllen und kann sie außerhalb der gesetzlichen Schranken nicht befreiend auf Dritte übertragen. Ob solche Leistungen der öffentlichen Hand, die nur von dieser erbracht werden können, steuerbar sind, entscheidet allein der Mitgliedstaat und nicht die Europäische Union. Eine Verpflichtung zur Besteuerung solcher Leistungen griffe tief in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, die durch Art. 4 Abs.2 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union vom 9. Mai 2009 geschützt ist, ein.

Die steuerrechtlichen Bestimmungen der Verträge von Lissabon dienen dazu, Verzerrungen des bestehenden Wettbewerbs zu verhindern. Wo jedoch in Übereinstimmung mit europäischem und nationalem Recht

kein Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Unternehmen besteht, fehlt es an der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass von Vorschriften, die die Mitgliedstaaten zwingen, Leistungen der öffentlichen Hand steuerbar zu machen.

Eine Änderung der entsprechenden bestehenden Regelungen in der Mehrwertsteuerrichtlinie lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere für das im Grünbuch neu vorgeschlagene Abgrenzungskriterium „wirtschaftliche Tätigkeit“. Das bisher geltende Kriterium der „größeren Wettbewerbsverzerrung“ ist den Steuerbehörden und der Finanzgerichtsbarkeit als Abgrenzungskriterium jedoch seit Jahren vertraut und hat sich bewährt. Ein neues Abgrenzungskriterium wie die vorgeschlagene „wirtschaftliche Tätigkeit“ würde sich als stark auslegungsbedürftig erweisen und folglich auch nicht zu der von der EU-Kommission gewünschten Vereinfachung im Mehrwertsteuersystem führen.

Auch ist es ein Unterschied, ob eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, z.B. die Abwasserreinigung, selber erfüllt oder ob eine juristische Person des Privatrechts diese Aufgabe auf vertraglicher Basis freiwillig erledigt. Daher kann aus unserer Sicht nicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit abgestellt werden.